

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“ im Gebiet der Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, und Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim, vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Hameln-Pyrmont im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Kanstein - Thüster Berg" erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Landkreis Hameln-Pyrmont:
 - Gemarkung Ahrenfeld, Flur 1, 2, 3 und 4
 - Gemarkung Hemmendorf, Flur 5, 8, 9 und 10
 - Gemarkung Levedagsen, Flur 1, 2 und 3
 - Gemarkung Oldendorf, Flur 5
 - Gemarkung Salzhemmendorf, Flur 4
 - Gemarkung Thüste, Flur 1 und 2sowie im Landkreis Hildesheim:
 - Gemarkung Deilmissen, Flur 4
- (3) Das LSG umfasst den Großteil des Thüster Berges mit Lage im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie eine östlich angrenzende Fläche im Heinser Holz mit Lage im Landkreis Hildesheim. Neben den Waldflächen des Thüster Berges sind auch dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen in das LSG einbezogen, die großenteils von Hecken und anderen Gehölzstrukturen sowie von Grünlandflächen geprägt sind. Die Flur 3 der Gemarkung Salzhemmendorf, in welcher rechtskräftig genehmigte Steinbrüche liegen, gehört nicht zum LSG.
- (4) Das LSG hat eine Größe von circa 731,37 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwölf Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann beim Flecken Salzhemmendorf und beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Leinebergland und beim Landkreis Hildesheim - Naturschutzbehörde - unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet DE 3923-331 (Nds.-Nr. 453) "Kanstein im Thüster Berg" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage des FFH-Gebietes gesondert gekennzeichnet.

§ 2 Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt im nordöstlichen Ith-Hils-Bergland und wird vom markanten Höhenzug des Thüster Berges geprägt. Die Hauptkuppe des Thüster Berges ist der Kanstein, der circa 440 Meter ü. NN aufragt. An dessen steil abfallender Nord- und Nordostflanke reihen sich auf einer Länge von circa 2 Kilometern teilweise über 20 Meter hohe Kalksteinklippen. Auf der westlichen, weniger steil aufragenden Seite des Kansteins befinden sich auf einer Strecke von circa 1 Kilometer Klippenketten, die niedriger sind und von stillgelegten, kleineren Kalksteinbrüchen begleitet werden. In den Klippen des Kansteins sind sieben kleine, natürliche Höhlen bekannt. Das Waldgebiet des Thüster Berges wird von Kalk-Buchenwäldern dominiert, die die Klippen einbetten und dort besonders naturnah ausgeprägt sind. Im Bereich der Klippen und Steilhänge kommen kleinflächige Ahorn-Eschen-Hangwälder vor, die teilweise auf Kalkschutt wachsen. Besonders im Unterhang der Nordflanke entspringen einige naturnahe Waldbäche, deren Quellbereiche zum Teil mit Feuchtwäldern bewachsen sind. Charakteristisch sind auch die dem geschlossenen Wald vorgelagerten, durch Hecken und kleine Grünlandflächen gut strukturierten Flächen mit ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. In der Sohle eines aufgelassenen Steinbruches ist ein kleinflächiger Kalk-Halbtrockenrasen vorhanden.

Insbesondere die Felskomplexe im LSG besitzen aufgrund ihrer Ausdehnung und naturnahen Ausprägung eine hohe Bedeutung für den Schutz von Tier- und Pflanzenarten. In den Felsketten brüten der Uhu mit mehreren Paaren und zeitweise der Wanderfalke. Die Höhlen und Felsspalten sind zudem Fledermaus-Winterquartiere und potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere. Der Thüster Berg ist nachweislich von der Wildkatze besiedelt. In den Felsgebieten kommen charakteristische Pflanzenarten vor; besonders artenreich ist die Gruppe der Farne vertreten.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 3. der Schutz der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
 1. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, unzerschnittenen Laubwaldgebietes mit großflächigen, tot- und altholzreichen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangmischwäldern mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für Wald bewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
 2. die natürliche Entwicklung auf den in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten als Naturwald beziehungsweise als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung mit dauerhaft hohem Angebot an Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen zur besonderen Unterstützung der Lebensraumfunktion,
 3. die Erhaltung und der Schutz der Felsformationen als prägende Landschaftselemente und die Sicherstellung ihrer Funktionen als Lebensraum von Felsen bewohnenden Pflanzen, wie Kalk-Blaugras und Farnarten sowie Tieren wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Fledermausarten als Bewohner von Felswänden, Felshöhlen und Felsspalten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Nahrungsgebiet von Uhu (*Bubo bubo*) und weiteren Vogelarten sowie von Fledermausarten,

5. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der zugehörigen, kleinflächigen Feuchtwälder.
- (3) Teile des LSG sind gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kanstein im Thüster Berg“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck des LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

als von Ahornen, Eschen, Linden, Buchen und Ulmen geprägte, naturnahe und strukturreiche Mischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb naturnaher Laubwaldkomplexe. Sie umfassen alle Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation**

als naturnahe und ungestörte Felslebensräume mit gut entwickelter Felsspaltvegetation in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen (feucht-kühl beziehungsweise trocken-warm) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*); eingeschlossen sind kleinflächige Bestände von Blaugras-Rasen auf Felsbändern, Felsabsätzen und Felsköpfen,

b) **8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen**

in ihrer Ungestörtheit und mit natürlichem Höhleninventar mit den entsprechenden mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der charakteristischen Tierarten wie der Artengruppe der Fledermäuse, zum Beispiel Bartfledermäuse (*Myotis brandtii et mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

c) **9130 Waldmeister-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*),

d) **6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien**

als arten- und strukturreiche Trespen- und/oder Fiederzwenken-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fransen-Enzian (*Gentianopsis ciliata*), Stängellose Kratzdistel (*Cirsium acaulon*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
6. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland sowie Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen im Sinne des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zu beseitigen, umzubrechen oder auf andere Art zu verändern,
7. vorhandene Quellen, Bäche oder Tümpel insbesondere durch Ausbau, Verrohrung oder Befestigungen zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
8. vorhandene Felsbildungen oder Steinschutthalden sowie ihre Vegetation oder ihre direkte Umgebung zu zerstören, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern sowie abseits der nach § 5 Abs. 6 dieser Verordnung gekennzeichneten Felsen zu klettern,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
12. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die sach- und fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme; im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,
 9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land-, forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken; im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet,
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen; das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) der Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) angepflanzt oder gesät werden,
4. soweit auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen beziehungsweise Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet; diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit
- 1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
 - 2. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - 3. die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 12 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt; Ersatzneueinsaat von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
 - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt; Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansitzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen,
 - 3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Freigestellt ist das Klettern an Felsen soweit
- 1. das Klettern nur an den vor Ort durch die Naturschutzbehörde gekennzeichneten Felsen ausgeübt wird, als Zugänge nur die gekennzeichneten Wege oder Pfade genutzt und keine neuen Wege oder Pfade eingerichtet werden,
 - 2. temporäre Sperrungen der Naturschutzbehörde zum Schutz von Tierarten strikt befolgt werden und rechtzeitig in geeigneter Form, mindestens aber auf der Internet-Seite des Kletterverbandes und an den Informationstafeln, soweit vorhanden, bekannt gegeben werden,

3. bewachsene Felsspalten, Felsbänder und Felsköpfe nicht betreten werden,
 4. keinerlei Felsvegetation beseitigt wird,
 5. in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. von der Naturschutzbehörde entsprechend gekennzeichnete Kletterrouten mit Felsspalten zum Schutz von überwinternden Fledermäusen nicht genutzt werden,
 6. festgestellte Vorkommen von an Felsen brütenden Eulen und Greifvögeln außerhalb der gesperrten Bereiche unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 7. eine Sicherung der Wege oder Pfade durch bauliche Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfindet,
 8. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht. Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die 22. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Landschaftsschutzgebiet „Kanstein - Thüster Berg“) vom 3. Juli 1972 (Abl. RBHan. 1972, S. 1135) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat


Tjark Bartels